

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1960

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210		Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. April 1954 in der Fassung vom 7. Februar 1959 und vom 10. Februar 1960	841
2131	15. 3. 1960	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus der Feuerschutzsteuer	847
21631	22. 3. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Richtlinien für den Bundesjugendplan v. 16. 12. 1958 (GMBL 1959 S. 33); hier: Grundsätze für die Sicherung von Rückzahlungsansprüchen	849
641	23. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Verzinsung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen; hier: Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen für öffentlich geförderten Wohnraum	851

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Finanzminister	
25. 3. 1960 RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	852
Arbeits- und Sozialminister	
Personalveränderungen	852
Landschaftsverband Rheinland	
24. 3. 1960 Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland (Frau Thekla Stegbeck — Gustav Müller)	852

I.

21210

**Satzung (KS)
der Apothekerkammer Nordrhein
vom 7. April 1954 in der Fassung vom 7. Februar 1959
und vom 10. Februar 1960**

Auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein folgende Satzung beschlossen:

K a m m e r
§ 1

Die Apotheker des Landesteiles Nordrhein bilden die Apothekerkammer Nordrhein. Sitz der Kammer ist Düsseldorf. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel (§ 1 KG).

A u f g a b e n

§ 2

Die Kammer hat die Aufgabe (§ 5 KG):

1. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
2. auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Fachgutachten namhaft zu machen,
3. die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen,
4. die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern,
5. für die Erhaltung und Förderung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen,

6. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und einem Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind,
7. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Versorgungseinrichtungen zu schaffen,
8. eine Fürsorge-Einrichtung sowie eine Familien- und Dienstaltersausgleichkasse zu schaffen.

Kammerangehörige § 3

1. Der Kammer gehören alle Apotheker an, die im Landesteil Nordrhein ihren Beruf ausüben oder — falls sie ihren Beruf nicht ausüben — ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die beamteten Apotheker innerhalb der Aufsichtsbehörde (§ 2 KG). In Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.
2. Andere Personen, die in Apotheken des Kammbereiches tätig sind, werden in ihren beruflichen Belangen von der Kammer betreut.

§ 4

1. Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, der Kammer die zur Durchführung der Kammeraufgaben erforderlichen Angaben zu machen (§ 4 KG) und unterliegen der bestehenden Beitragsordnung (§ 17 KG).
2. Außerdem sind die Leiter der Apotheker verpflichtet, alle Änderungen in ihren eigenen beruflichen und persönlichen Verhältnissen sowie in den beruflichen und persönlichen Verhältnissen ihrer Angestellten der Kammer innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen, insbesondere die in ihrem Betrieb tätigen pharmazeutischen Mitarbeiter, Praktikanten, Helferinnen und Anlernhelferinnen an- und abzumelden. Die Meldepflicht gilt auch bei vorübergehender Beschäftigung, sofern diese länger als 14 Tage dauert. Unterlassene und verspätete Meldungen ziehen die in der Beitragsordnung niedergelegten Rechtsfolgen nach sich.

Organe der Apothekerkammer § 5

Organe der Apothekerkammer sind (§ 6 KG):

1. Die Kammerversammlung,
2. der Kammvorstand,
3. der Präsident.

Kammerversammlung § 6

1. Die Mitglieder der Kammerversammlung werden auf die Dauer von 4 Jahren (§ 7 KG) gewählt. Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus, so tritt an seine Stelle der im Wahlvorschlag auf der Liste zunächst folgende Kammerangehörige (§ 13 KG).
2. Die Kammerversammlung beschließt über Berufsordnung (§ 5, Abs. 3 KG), Satzung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Haushaltsplan (§ 17 KG) und Haushaltsrechnung.
3. Sie wählt den Präsidenten, Vizepräsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder mit 1 Stimme mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberchtigten (einfache Mehrheit) auf die Dauer von 4 Jahren. Sie wählt ferner das Mitglied zum Wahlausschuß für Berufsgerichte und seinen Vertreter (§ 28, Abs. 2 KG) und auf Vorschlag des Vorstandes die Beisitzer bei den Berufsgerichten (§ 28, Abs. 4 KG) sowie die Rechnungsprüfer. Sie kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen (§ 8, Abs. 2 KG).
4. Sie bestimmt die Richtlinien der Kammerarbeit und ist in allen Fragen zuständig, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung sind, sowie in solchen Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder soweit sie solche Fragen durch Beschuß an sich zieht.

5. Die Kammerversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für die Kammerangehörigen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann, wenn die Kammerversammlung das im Interesse des Standes für notwendig erachtet, durch Beschuß ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

6. Sie ist ferner durch den Präsidenten einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung es beantragt oder der Vorstand es beschließt (§ 20, Abs. 3 KG).
7. Jedes Mitglied der Kammerversammlung ist zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
8. Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist (§ 16, Abs. 2 KG).
9. Abstimmungen, die eine Wahl zum Gegenstand haben, sind dann durch Stimmzettel vorzunehmen, wenn ein Mitglied der Versammlung es verlangt.
10. Die Kammerversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag usw. als abgelehnt (§ 16, Abs. 1 KG).

11. Die Einladung zur Kammerversammlung hat schriftlich 20 Tage vorher zu erfolgen. Es ist ihr eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Sofern nicht auf Grund von nachträglichen Anträgen eine neue, endgültige Tagesordnung zugesandt wird, gilt sie als endgültig.
12. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung der Kammerversammlung oder Abänderungsvorschläge sind bis zum 10. Tage vor der Versammlung über die Geschäftsstelle an den Präsidenten zu richten.

Ausschüsse § 7

Die Kammerversammlung wählt folgende beratende Ausschüsse:

1. **Satzungsausschuß** (§ 17; § 5 Abs. 1 g; § 5, Abs. 3 KG).
Er bearbeitet die Satzung der Kammer, der Familien- und Dienstaltersausgleichskasse, die Richtlinien der Fürsorge-Einrichtung sowie die Geschäfts-, Berufs-, Schlichtungs- und Beitragsordnung.
2. **Finanzausschuß** (§ 17 KG).
Er bearbeitet die Beitragsstaffel der Kammer und stellt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer den Etat auf.
3. **Sozialausschuß** (§ 5, Abs. 1 g KG).
Er bearbeitet die Beitrags- und Leistungsstaffeln der Familien- und Dienstaltersausgleichskasse und der Fürsorge-Einrichtung.
4. **Versorgungsausschuß** (§ 5, Abs. 1 g KG).
Er bearbeitet alle mit der Versorgungseinrichtung zusammenhängenden Fragen, insbesondere Satzung und Geschäftsordnung. In diesen Ausschuß können auch Nicht-Kammerangehörige berufen werden (vgl. § 3 der Geschäftsordnung für die Versorgungseinrichtung).
5. **Pachtausschuß**.
Er bearbeitet die Richtlinien für die Beurteilung von Pachtverträgen.
6. **Fortbildungsausschuß** (§ 5, Abs. 1 d KG).
Er befaßt sich mit der beruflichen Weiterbildung der Kammerangehörigen, sowie mit den wissenschaftlichen Aufgaben des Standes.
7. **Schlichtungsausschuß** (§ 5, Abs. 1 f KG).
Er hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter Kammerangehörigen beizulegen. Er übernimmt ferner die Funktionen des Schiedsgerichts bei Streitigkeiten aus Apotheken-Pacht- und -Mietverträgen.

Die Kammerversammlung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.

Kam m e r v o r s t a n d
§ 8

- Der Kam mervorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 3 Beisitzern (§ 18, Abs. 1 KG). Die einzelnen Standesgruppen sollen — wenn möglich — entsprechend im Vorstand vertreten sein.
- Abberufung und Neuwahl des Kam mervorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist schon vor Ablauf der Wahlperiode möglich, wenn die absolute Mehrheit der Kam merversammlung dieses verlangt (§ 18, Abs. 4 KG).
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus (§ 2 KG und § 10 KG), so tritt bis zur nächsten Sitzung der Kam merversammlung im Falle des Präsidenten an seine Stelle der Vizepräsident, im Falle des Vizepräsidenten das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied, im Falle eines Beisitzers an dessen Stelle der jeweilige stellvertretende Beisitzer. Die Neuwahl ist in der nächsten Sitzung der Kam merversammlung vorzunehmen. Sie gilt nur noch für die Amtszeit des nach Abs. 1 gewählten Vorstandes.

§ 9

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte (§ 18, Abs. 2 u. 3 KG). Er ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht der Kam merversammlung (§ 17 KG und § 6, Abs. 4 KS) oder dem Präsidenten (§ 20 KG bzw. § 10 KS) vorbehalten sind. Er entscheidet, ob gegen einen Kam miergehörigen seitens der Kam mer der Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt werden soll (§ 35, Abs. 1 KG). Die Mitglieder des Vorstandes beraten den Präsidenten in allen Fragen, insbesondere in solchen, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung sind.
- Die Mitglieder des Vorstandes sowie die übrigen Anwesenden unterliegen hinsichtlich der als „vertraulich“ bezeichneten Beratungspunkte der Schwei g e p f l i c h t.
- Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und sind nicht öffentlich. Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder hat der Präsident binnen 8 Tagen eine Sitzung einzuberufen.
- Zu allen Vorstandssitzungen ist der jeweilige 1. Vorsitzende des Apothekervereins Nordrhein in beratender Eigenschaft einzuladen.
- Zu Vorstandssitzungen ist mit mindestens 8tägiger Frist unter Beifügung einer ausführlichen Tagesordnung einzuladen. In besonders dringenden Fällen ist eine fernmündliche oder telegrafische Einladung binnen 3 Tagen zulässig.
- Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag usw. als abgelehnt.
- Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

P r ä s i d e n t
§ 10

- Der Präsident vertritt die Kam mer nach außen (§ 20, Abs. 1 KG), insbesondere gegenüber den Behörden und den anderen Berufsorganisationen. Er ist in dieser Stellung an die Beschlüsse der Kam merversammlung bzw. des Vorstandes gebunden (§ 20, Abs. 2 KG).
- Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse durch die Geschäftsführung.
- Erklärungen, die die Kam mer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind (§ 20, Abs. 1 KG).
- Der Präsident beruft die Kam merversammlung und den Vorstand ein und hat in diesen Sitzungen den Vorsitz (§ 20, Abs. 2 KG).

- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung (§ 20, Abs. 4 KG). Ist auch der Vizepräsident verhindert, so wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten vorübergehend beauftragt.

V e r g ü t u n g
§ 11

- Die Mitglieder der Kam merversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse, sowie die Kreisvertrauensapotheke r üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Der Präsident erhält Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung.

K r e i s v e r t r a u e n s a p o t h e k e r
§ 12

- Für jeden politischen Kreis des Landesteiles Nordrhein wird in einer Versammlung der Kam miergehörigen des betreffenden Kreises ein „Kreisvertrauensapotheke r“ und ein „stellvertretender Kreisvertrauensapotheke r“ gewählt (§ 3 KG).
- Der Kreisvertrauensapotheke r erhält seine Weisungen von der Apothekerkammer.
- Die Amtsdauer eines Kreisvertrauensapotheke rs entspricht der Amtsdauer der Kam merversammlung. Auf Beschuß der Versammlung von Kam miergehörigen des betreffenden Kreises kann der Kreisvertrauensapotheke r oder der stellvertretende Kreisvertrauensapotheke r abberufen werden.

G e s c h ä f t s f ü h r u n g
§ 13

- Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte bedient sich der Präsident des Geschäftsführers. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kam merversammlung und des Vorstandes. Er ist dem Präsidenten gegenüber für deren Durchführung verantwortlich.
- Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte gegenüber dem übrigen Personal der Kam miergehörs t e l l e. Zur Einstellung, Einstufung und Entlassung von Personal bedarf er der Genehmigung des Vorstandes.

S a t z u n g s ä n d e r u n g e n
§ 14

- Satzungsänderungen können nur mit absoluter Mehrheit der Kam merversammlung beschlossen werden. Anträge dazu sind in der Tagesordnung zur Kam merversammlung mit wörtlichem Änderungstext bekanntzugeben.
- Aenderungen der Satzung, der Berufsordnung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung und der Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Fachpresse (Pharmazeutische Zeitung, Deutsche Apotheker-Zeitung) zu veröffentlichen.

Sie treten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

A u f l ö s u n g d e r K a m m e r
§ 15

Wird die Kam mer aufgelöst, so werden vorhandene Werte für soziale Zwecke des Standes verwandt.

S c h l u ß b e s t i m m u n g e n
§ 16

Die am 18. 2. 1954 von der Kam merversammlung beschlossene Satzung ist am 7. 4. 1954 vom Minister für

Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 17 KG) genehmigt worden.

Die von der Kammerversammlung beschlossenen Änderungen vom 26. 11. 1958 und 25. 11. 1959 sind am 7. 2. 1959 und am 10. 2. 1960 vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden.

— MBl. NW. 1960 S. 841.

2131

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus der Feuerschutzsteuer

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1960 —
III A 1/4—01 — 576/60

Anträge auf Beihilfen aus der Feuerschutzsteuer sind von den Trägern des Feuerschutzes auf dem Dienstwege den Regierungspräsidenten einzureichen, die hierüber im Rahmen der nachstehenden Richtlinien entscheiden.

1. Beihilfen aus dem Aufkommen an Feuerschutzsteuer sind freiwillige Leistungen, auf die der Träger des Feuerschutzes keinen Rechtsanspruch hat. Sie können nur gewährt werden, wenn

- a) der Träger des Feuerschutzes einen Anteil an den Kosten der zu fördernden Maßnahmen übernimmt, der seiner finanziellen Leistungskraft entspricht,
- b) die Finanzierung des zu fördernden Vorhabens sichergestellt ist.

Die Beihilfen werden in der Regel erst ausgezahlt, wenn die Vorhaben ordnungsgemäß durchgeführt und den Bezirksregierungen die Rechnungsunterlagen (quittierte Rechnungen mit Auszahlungsanordnungen) sowie die Abnahmeberichte der technischen Aufsichtsbeamten über die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Tragkraftspritzen vorgelegt worden sind. Für Baumaßnahmen, insbesondere solche, die sich über mehrere Haushaltjahre erstrecken, können je nach Fertigstellung der einzelnen Bauabschnitte Abschlagszahlungen angewiesen werden, sofern entsprechende Rechnungsunterlagen vorgelegt werden.

2. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können für folgende Vorhaben Beihilfen bis zur Höhe der angegebenen Vomhundertsätze gewährt werden:

a) Die Beschaffung von Lösch- und Sonderfahrzeugen, von Tragkraftspritzen, Feuerschutzgeräten und Ausrüstung 33¹/₃ v. H.

Die Beschaffung von Gerätewagen, die weitgehend für den überörtlichen Einsatz bestimmt sind, bis zu höchstens 50 v. H.

Soweit hierfür Vorschriften des „Fachnormenausschusses Feuerlöschwesen“ bestehen, müssen sie diesen entsprechen mit der Maßgabe, daß aus dem Normblatt DIN 14530 nur folgende Typen als beihilfefähig anerkannt werden:

- 1. LF 8 — TSA
- 2. LF 16
- 3. LF 16 — TS
- 4. TLF 16
- 5. TSF (T)
- 6. TS 8/8

Für um- und ausgebauten sowie für gebrauchte Fahrzeuge und Geräte, für Vorführungsfahrzeuge und -geräte sowie für Anhängeleitern wird kein Zuschuß gewährt. Sofern eine Gemeinde ein Löschfahrzeug innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren verkauft, ist der Verkaufserlös auf die Beihilfe für ein neues Löschfahrzeug anzurechnen.

b) Die Errichtung von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern 25 v. H.

Sofern die Gebäude auch anderen Zwecken dienen, ist nur der Feuerwehrzwecken dienende Teil beihilfefähig. Wohnungen für aktive Angehörige der Feuerwehr werden berücksichtigt.

- c) Die Errichtung von Feuermelde- und Alarmanlagen sowie die Ausgestaltung des Nachrichtenwesens nach den örtlichen Erfordernissen 25 v. H.
für Funkspreechanlagen 40 v. H.
- d) Die Erstausstattung und Unterhaltung von Kreisschlauch- und Gerätelpflegereien und ähnlichen Einrichtungen;
7500,— DM für die Erstausstattung einer neuen Anlage.
Die Beihilfe zu den laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten beträgt der jeweiligen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als 6000,— DM jährlich. 75 v. H.
- e) Die Beschaffung von Dienstkleidung und persönlicher Ausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr, soweit sie den in der Verwaltungsvorschrift vom 11. März 1959 (MBI. NW. S. 583) gestellten Anforderungen entsprechen 25 v. H.
- f) Unterrichtsmaterial, Lehrfilme und dgl., soweit sie nach Prüfung durch die Landesfeuerwehrschule den Ausbildungsvorschriften entsprechen 50 v. H.
- g) Löschwasserversorgungsanlagen Bei Trinkwasserversorgungsanlagen, die auch Löschzwecken dienen, darf die Beihilfe der Gesamtherstellungskosten nicht überschreiten. 5 v. H.
- h) Die Beschaffung von Krankenkraftwagen In der Regel finden Krankenkraftwagen nicht nur für die im FSHG vorgesehenen Pflichtaufgaben, sondern auch für den allgemeinen Krankentransport Verwendung, so daß Beihilfen nur bei einem unabsehbaren Bedürfnis gewährt werden. Personenkraftwagen des Krankentransportdienstes werden nicht berücksichtigt. 10 v. H.
- i) Für die Verstärkung der Bremsanlagen in Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 9 t, für die eine Ausnahme von der Vorschrift des § 41 Abs. 15 StVZO genehmigt und soweit die Verstärkung nach dem Prüfungsergebnis des Technischen Überwachungsdienstes der Landesfeuerwehrschule notwendig ist 33¹/₃ v. H.
- k) Für den Einsatz der Feuerwehren in der nachbarlichen Hilfe nach § 13 Abs. 2 FSHG bis zu höchstens 66²/₃ v. H.
- 3. Ferner können Beihilfen gewährt werden
 - a) für die Durchführung von Leistungswettkämpfen der freiwilligen Feuerwehren je Regierungsbezirk jährlich bis zu Die Zahlungen sind an diejenigen Kreise oder Gemeinden zu leisten, die jeweils mit der Durchführung der Wettkämpfe beauftragt sind, 500,— DM
 - b) für die Durchführung von Wochenendlehrgängen an die Kreisausbilder bis zu je Wochenende.
In diesen Fällen ist die Beihilfe nicht von einer Beteiligung des Trägers an den Kosten der Maßnahmen abhängig. 30,— DM

Die vorstehenden Sätze dürfen nur in Ausnahmefällen überschritten werden; die Gründe sind in den Akten festzuhalten. Bei der Bemessung der Beihilfe ist in erster Linie die Finanzlage des Trägers des Feuerschutzes zu berücksichtigen. Vor der Bewilligung einer Beihilfe ist die Stellungnahme des Kommunaldezernats über die Finanzlage der Gemeinde herbeizuführen. Für Beschaffungsvorhaben unter 200,— DM und für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden Beihilfen nicht gewährt.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden meine RdErl. v. 7. 12. 1955 (MBI. NW. S. 2175) u. v. 9. 4. 1959 (MBI. NW. S. 965/SMBI. NW. 2131) aufgehoben.

An die Gemeinden und Gemeindevorstände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBI. NW. 1960 S. 847.

21631

**Durchführung
der Richtlinien für den Bundesjugendplan v. 16. 12.
1958 (GMBI. 1959 S. 33);
hier: Grundsätze für die Sicherung von Rückzahlungsansprüchen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 3. 1960 — IV B — IV B 1 — 6410.2

Das nachstehende RdSchr. d. Bundesministers für Familien- und Jugendfragen v. 18. 1. 1960, J 3 — 2020—1—584/59, über Grundsätze für die Sicherung von Rückzahlungsansprüchen im Rahmen der Richtlinien für den Bundesjugendplan gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Gleichzeitig übertrage ich den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — und den Bezirksregierungen, soweit ihnen die Bewirtschaftung von Mitteln aus dem Bundesjugendplan übertragen wurde, die in diesem Erlaß der obersten Landesbehörde zustehende Befugnis zur Befreiung der genannten Trägergruppen oder Träger von der Verpflichtung zur dinglichen Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs.

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
Regierungspräsidenten.

**Der Bundesminister
für Familien- und Jugendfragen**
J 3 — 2020—1—584/59

Bonn, den 18. Januar 1960

An pp.

Betr.: Richtlinien für den Bundesjugendplan;
hier: Grundsätze für die Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs (Abschn. II Nr. 23 Abs. 3).

Bezug: Erlaß über die Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 16. 12. 1958 (GMBI. 1959 S. 33 ff.).

Nach Abschnitt II Nr. 23 der Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 16. 12. 1958 (GMBI. 1959 S. 33 ff.) ist bei Zuwendungen über 20 000,— DM, die nach Abschnitt III der Richtlinien (Stätten der Jugendarbeit) gewährt werden, zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs eine unverzinsliche Buchgrundschuld in Höhe der Zuwendung zugunsten des Bundes zu bestellen, wenn dies nach Lage des Einzelfalles erforderlich erscheint. Bei Zuwendungen über 20 000,— DM für den Erwerb beweglicher Sachen nach anderen Bestimmungen der Richtlinien kann nach Lage des Einzelfalles vorgesehen werden, daß zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs die geförderten Sachen dem Bund zu übereignen sind, wenn sie mit mehr als 80 v. H. aus Bundesmitteln beschafft werden. Dies gilt auch, wenn die Zuwendung 20 000,— DM und weniger beträgt und die Sachen ausschließlich mit der Zuwendung erworben werden.

Um eine einheitliche Handhabung der Richtlinien zu gewährleisten, gebe ich hiermit folgende Grundsätze

bekannt, die ich bei der Beurteilung der Lage des Einzelfalles gemäß Abschn. II Nr. 23 Abs. 3 der Richtlinien zu beachten bitte. Da es nicht möglich ist, für alle denkbaren Einzelfälle generelle Grundsätze aufzustellen, habe ich mich auf Grundsätze für die Fälle beschränkt, in denen eine Sicherung in jedem Falle erforderlich ist (Abschn. I) und in denen eine Sicherung nicht erforderlich ist (Abschn. II). In den übrigen Fällen muß unter Beachtung dieser Grundsätze eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden.

I.

Die Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs ist in jedem Falle vorzusehen, wenn

- a) der Träger der Maßnahme als sogen. „ad-hoc-Organisation“ anzusehen ist,
- b) bei Zuwendungen nach Abschn. III der Richtlinien die Maßnahme mit mehr als 50 v. H. der Gesamtkosten aus Bundesmitteln durchgeführt wird,
- c) bewegliche Sachen ausschließlich mit einer Zuwendung aus dem Bundesjugendplan nach anderen Bestimmungen als Abschn. III der Richtlinien gefördert werden.

II.

- 1. Offentlich-rechtliche Körperschaften mit regelmäßigen Steuereinnahmen sowie die anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Deutscher Caritasverband, Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Kirche in Deutschland, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) sind von der Verpflichtung zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs befreit.
- 2. Anderen Spitzenverbänden der Jugendarbeit kann vom Bundesminister für Familien- und Jugendfragen Befreiung erteilt werden, wenn sie über eine ausreichende Anzahl eigener Stätten auf dem Gebiet der Jugend- und Sozialarbeit verfügen und durch mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit auf den genannten Gebieten erwartet werden kann, daß ihre Stätten dem ursprünglichen Verwendungszweck erhalten bleiben.
- 3. Den Landes- und Bezirksverbänden der in Nr. 1 und 2 aufgeführten Spitzenverbände kann von der zuständigen obersten Landesbehörde Befreiung erteilt werden, wenn die in Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4. Träger von Maßnahmen, die einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach Nr. 1 oder einem Verband nach den Nummern 1, 2 und 3 angehören oder in einer engeren Verbindung damit stehen, können von der Verpflichtung zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs nach den Richtlinien von der obersten Landesbehörde oder einer ihr nachgeordneten Stelle befreit werden, wenn die betreffende Körperschaft oder der betreffende Verband eine Ausfallbürgschaft für den Rückzahlungsanspruch übernimmt und sich im Einvernehmen mit dem Träger verpflichtet, die Einhaltung der Zweckbestimmung der Mittel des Bundesjugendplanes laufend zu überwachen.

III.

Die Grundsätze nach den Abschn. I und II können auch auf die noch nicht abgewickelten Maßnahmen aus früheren Bundesjugendplänen angewandt werden, wenn die Träger die Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 16. 12. 1958 (GMBI. 1959 S. 33 ff.) rechtsverbindlich anerkannt haben und das zu bestellende Recht noch nicht im Grundbuch eingetragen oder vorgemerkt ist oder die beweglichen Sachen dem Bund noch nicht übereignet sind.

IV.

In Zweifelsfällen bitte ich meine Entscheidung einzuholen.

— MBI. NW. 1960 S. 849.

641

**Verzinsung
öffentlicher Wohnungsbaudarlehen;
hier: Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsberech-
nungen für öffentlich geförderten Wohnraum**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 3. 1960 —
Z B 4 — 4.742

In meinem RdErl. v. 8. 4. 1959 — n. v. — Z B 4 — 4.742 — betreffend die Verzinsung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen bei nachträglicher Ermäßigung des Zinssatzes für Fremdmittel habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß im Rechnungsjahr 1959 davon abgesehen wird, von den Darlehnsnehmern neue Wirtschaftlichkeitsberechnungen für öffentlich geförderten Wohnraum anzufordern, um eine Änderung des Zinssatzes der öffentlichen Mittel herbeizuführen. In gleicher Weise bitte ich auch im Rechnungsjahr 1960 zu verfahren, da die für die Wohnungswirtschaft in Aussicht genommenen gesetzlichen Bestimmungen bisher noch nicht in Kraft getreten sind.

Soweit sich aus den vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen ergibt, daß im Rechnungsjahr 1960 Baufinanzierungsmittel, z. B. 7c, Mieter- oder Bausparkassendarlehen planmäßig getilgt sein werden, muß im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen eine Anhebung des Zins- und gegebenenfalls auch des Tilgungssatzes der öffentlichen Wohnungsbaudarlehen erfolgen. Die insoweit notwendigen Feststellungen und Maßnahmen haben die darlehnsverwaltenden Stellen zu treffen. Die Bewilligungsbehörden werden gebeten, eine Ausfertigung der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung, die der Ermittlung des Zinssatzes der öffentlichen Mittel zugrunde liegt, an die zuständige darlehnsverwaltende Stelle abzugeben, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist.

Die Regierungspräsidenten und meine Außenstelle in Essen bitte ich, die darlehnsverwaltenden Stellen ihres Bezirks hierauf hinzuweisen.

Bezug: Mein RdErl. v. 8. 4. 1959 — n. v. — Z B 4 — 4.742 —.

An

- a) die Regierungspräsidenten,
- b) die Oberfinanzdirektionen
in Düsseldorf, Köln und Münster,
- c) den Minister für Wiederaufbau des Landes NW
— Außenstelle Essen —,
- d) die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
in Düsseldorf
Friedrichstraße 56/60,
- e) die Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
in Münster/Westf.
Friedrichstraße 1;

n a c h r i c h t l i c h :

- f) die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW
in Düsseldorf
Haroldstraße 3

— MBl. NW. 1960 S. 851.

II.

Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 3. 1960 —
B 2720—1337/IV/60

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsbergangsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

Februar 1960
auf 100,— DM-Ost = 24,70 DM-West
festgesetzt.
Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).
— MBl. NW. 1960 S. 852.

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat K. Platz, vom Landesversorgungsamt Nordrhein, zum Regierungsdirektor; Regierungsrat E. Hahn, vom Landesversorgungsamt Nordrhein, zum Oberregierungsrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. H. Runge, vom Versorgungsamt Dortmund, zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. P. Heumann, von der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Münster, zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. A. Graf zu Münster, vom Versorgungsamt Münster, zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. E. W. Giesemann, vom Versorgungsamt Gelsenkirchen, zum Oberregierungsmedizinalrat.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsmedizinalrat Prof. Dr. med. E. Schilling vom Versorgungsamt Duisburg.

— MBl. NW. 1960 S. 852.

Landschaftsverband Rheinland

**Mitgliedschaft in der
Landschaftsversammlung Rheinland**

Herr Gustav Müller, Essen, Gutenbergstraße 61, ist als Nachfolger für die ausgeschiedene Frau Thekla Stegbeck, Essen, Mitglied der 2. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Absatz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechtes vom 9. Juni 1954 Artikel IV (GS. NW. S. 217), mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 24. März 1960

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Klaus

— MBl. NW. 1960 S. 852.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)